

REGION PRÄTTIGAU/DAVOS

Reglement

zur Verordnung über die Entsorgung
von Kehricht und Sperrgut

Erlassen von der Präsidentenkonferenz Prättigau/Davos
am 17. August 2015

Reglement

zur Verordnung über die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut (VrEKS)

Gestützt auf Artikel 14 und 21 der Verordnung über die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut (VrEKS). Von der Präsidentenkonferenz erlassen am 17. August 2015.

I. Organisation des regulären Sammeldienstes

Artikel 1

*Bereitstellung
von Hauskehricht,
Sperrgut und
Gewerbekehricht*

¹Der Hauskehricht ist in offiziellen Gebinden, das heisst in zugebundenen Säcken oder in bewilligten Containern, bereitzustellen.

²Kleinsperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 100x60x60 Zentimeter nicht übersteigen und das Gewicht eines Kleinsperrgutes darf höchstens 25 Kilogramm betragen.

³Sperrgut ist in offenen Einweggebinden oder in zugebundenen Säcken dem Sammeldienst zu übergeben. Lose Gegenstände sind zusammenzubinden oder zu verpacken. Die Ausmasse dürfen 200x100x100 Zentimeter nicht übersteigen und das Gewicht eines Sperrgutes darf höchstens 50 Kilogramm betragen.

⁴In Containern gesammelte Einweggebinde (Kehrichtsäcke) sind mit offiziellen Gebindegebühren-Trägern zu versehen.

⁵Sperrgüter sind erst am jeweiligen Abfuhrtag auf den bezeichneten Sammelstellen offen zu deponieren.

⁶Für den Sammeldienst zulässige Abfälle aus Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben (Gewerbekehricht) können lose in Containern bereitgestellt werden. Diese Container sind zur Leerung mit Gebindegebühren-Trägern (Containerplomben) zu versehen. Container mit Containerplomben müssen mit geschlossenem Deckel bereitgestellt werden.

⁷Für gepresste Siedlungsabfälle in Containern muss die Entleerbarkeit durch den Eigentümer gewährleistet werden.

Artikel 2

Zurückzuweisender Abfall

Defekte und überfüllte Container, ferner unordentlich und vorschriftswidrig bereitgestellte Einweggebinde bzw. Sperrgüter werden zurückgewiesen. Dasselbe gilt für Abfälle, welche nicht oder unzureichend mit offiziellen Gebindegebühren-Trägern versehen sind.

Artikel 3

Sammel-dienstplan

¹Die Region bestimmt im Sammeldienstplan die Abfuhrzeiten und -routen, der Ist-Zustand wird beibehalten. Die Gemeinden bezeichnen nach Rücksprache mit der Region die Sammelstellen. Allfällige Änderungen sind jederzeit bei Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit schriftlicher Vorankündigung möglich. Die Abfuhrtage werden im Amtsblatt der Region publiziert. Ausgefallene Abfahren werden, mit Priorität in Gemeinden mit einer wöchentlichen Abfuhr, nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt.

²Die Gebinde und Sperrgüter sind erst am Abfuhrtag an den bezeichneten Sammelstellen bereitzustellen, ausgenommen in Containern oder Unterflur-Behältern. Die Zufahrten zu den Sammelstellen müssen frei sein. Im Winter ist bei den Sammelstellen und auf den Anfahrtswegen die Schneeräumung durchzuführen.

Artikel 4

Sammelstellen

¹Für die Bereitstellung der Gebinde und Sperrgüter sind von den Gemeinden genügend – allenfalls überdachte und für Wild, Hunde usw. unzugängliche – Abstellplätze an den von der Region nach Absprache mit der jeweiligen Gemeinde festgelegten Sammelstellen auf öffentlichem oder privatem Grund einzurichten. Bei der Planung von Neubauten oder Quartieren haben sich Bauherren oder Architekten über die Art der Bereitstellung und über die dafür zu schaffenden Sammelstellen mit der Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abzusprechen. Wenn möglich sind neue Sammelstellen mit bestehenden zusammenzulegen.

²Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Container und der allenfalls notwendigen überdachten Sammelstellen oder der Bau von Unterflur-Behältern sind Sache der Privaten oder der Gemeinden. Die Region übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigungen.

II. Leistungsabhängige Gebühren

Artikel 5

*Gebinde und
Gebühren*

¹Der Regionalausschuss bestimmt die offiziellen Gebindegebühren-Träger (Säcke, Marken und Container-Plomben). Er legt die Gebühren fest.

²Die offiziellen Gebindegebühren-Träger werden von der Region abgegeben.

³Die Abgabe der Gebindegebühren-Träger kann über von der Region bezeichnete Verkaufsstellen erfolgen. Diesen steht für den Verkauf und den Inkassoaufwand eine einheitliche Marge zu.

Artikel 6

*Bussen und
Bussverfahren*

Wer Gebinde oder Sperrgüter ohne entsprechende Gebindegebühren-Träger bereitstellt, wird von der jeweiligen Gemeinde gebüsst.

III. Rechnungsstellung und Zahlungsregelungen

Artikel 8

*Gebinde-
gebühr*

Die offizielle Gebindegebühr ist beim Bezug der Gebindegebühren-Träger zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung am 1. Januar 2016 in Kraft.

Region Prättigau/Davos
Der Vorsitzende des Übergangsausschusses

Mitglied Ausschuss

K. Steck

C. Jaag